

# § 32 UnfUG Vollziehung

UnfUG - Unfalluntersuchungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.01.2022

## § 32.

Mit der Vollziehung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

In Kraft seit 16.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)